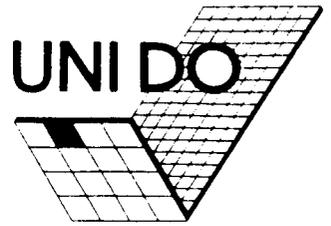


HR 2

Rechenzentrum **AMT** LICHE MITTEILUNGEN
Eing. 13.12.1997
13
UNIVERSITÄT DORTMUND



Nr. 23/97 Dortmund, 23.12.1997

Inhalt:

Amtlicher Teil:

Beitragsordnung der Studierendenschaft der Universität Dortmund

Seite 1

Beitragsordnung der Studierendenschaft der Universität Dortmund

Aufgrund von § 74 Abs.1 Nr.4 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1993 (GV. NW. 1993 S. 523), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. Juli 1997 (GV. NW. 1997 S. 213), in Verbindung mit § 42 der Satzung der Studierendenschaft vom 4. September 1984 (AM Nr. 10/84 vom 10.09.1984), zuletzt geändert am 23.01.1996 (AM Nr. 2/97 vom 17.01.1997) hat das Studierendenparlament der Studierendenschaft der Universität Dortmund in seiner Sitzung am 04.11.1997 folgende Neufassung der Beitragsordnung der Studierendenschaft beschlossen:

§ 1 Beiträge

- (1) Die Studierendenschaft der Universität Dortmund erhebt von den an der Universität Dortmund eingeschriebenen Studierenden mit Ausnahme der Zweithörer und Gasthörer in jedem Semester die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Beiträge.
- (2) Die zur Ableistung des Wehr- und Zivildienstes beurlaubten Studierenden sind von der Zahlung des Beitrages befreit.
- (3) Der Beitrag kann mit Ausnahme der in Abs. 2 geregelten Fälle nicht erlassen, ermäßigt oder gestundet werden.

§ 2 Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht

- a) mit der Einschreibung oder
- b) mit der Rückmeldung oder
- c) mit der Beurlaubung.

§ 3 Beitragshöhe und Zweckbestimmung

- (1) Der Beitrag beträgt 126,40 DM pro Semester. Er ist für folgende Zwecke bestimmt:
 1. die Studentische Selbstverwaltung mit Ausnahme der Fachschaften 7,50 DM
 2. die Studentische Selbstverwaltung in den Fachschaften 2,50 DM
 3. den Studierendenport 1,00 DM
 4. das Semesterticket 111,40 DM
 5. den Härtefallausgleich für das Semesterticket 1,00 DM
 6. den Studentischen Hilfsfonds 3,00 DM
- (2) Der Anteil nach Abs. 1 Nr. 5 ist für die Rückerstattung des Anteils nach Abs. 1 Nr. 4 in sozialen Härtefällen bestimmt. Näheres über das Verfahren bei der Rückerstattung regeln vom SP zu beschließende Richtlinien.

§ 4 Einziehen der Beiträge

- (1) Der Beitrag wird von der Universität Dortmund für die Studierendenschaft der Universität Dortmund gemäß § 78 Abs. 4 UG kostenfrei eingezogen. Der Nachweis der Zahlung ist bei der Einschreibung, Rückmeldung oder Beurlaubung zu erbringen.
- (2) Das Aufkommen an Beiträgen wird von der Universität Dortmund an folgende Bedarfsträger abgeführt:
 1. die Anteile nach § 3 Nrn. 1 bis 5 an den Allgemeinen Studierendenausschuß.
 2. die Anteile nach § 3 Nr. 6 auf ein eigenes Sonderkonto, über das der Allgemeine Studierendenausschuß verfügt.

§ 5 Schlußbestimmungen

- (1) Diese Beitragsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Dortmund in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Beitragsordnung tritt die Beitragsordnung vom 17. Januar 1997 (Amtliche Mitteilungen Nr. 2/97) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Studierendenparlamentes vom 4.11.1997 sowie der Genehmigung des Rektorates vom 3.12.1997.

Dortmund, den 18. Dezember 1997

Der Rektor
der Universität Dortmund
Univ.-Prof. Dr. A. Klein